



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.09.2020
2. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde am 23.09.2020
3. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Satz 1 des

- Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen Anhalt i. V. m. § 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
4. Gemeinde Ausleben: Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.09.2020

Die nächste ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, den 21.09.2020, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal Börde I + II im Verwaltungsgebäude in der Bornschen Straße 2 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.06.2020
- 5 Der Pflegekinderdienst im Kontext der Jugendhilfe
BE: Herr Klaus Roth, Vorstand Stiftung Evangelische Jugendhilfe Bernburg
- 6 Vorlagen
- 6.1 Jugendhilfeplan - Teilplanung IV - Frühe Hilfen ab 2021
- 6.2 Empfehlung zur Wandlung der bestehenden befristeten Stelle Familienhebamme (0,5 VZÄ) in eine dauerhafte Planstelle
- 6.3 Empfehlung zur Einrichtung einer zusätzlichen Stelle Familienhebamme (0,5 VZÄ)
- 6.4 Sachkostenförderung von Verbrauchsmaterialien für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuge der COVID19-Pandemie
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 9 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 10.09.2020

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde am 23.09.2020

Die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde findet am Mittwoch, den 23.09.2020, um 16:00 Uhr, im Sitzungssaal Börde I+II im Verwaltungsgebäude in der Bornschen Straße 2 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 08.07.2020 - öffentlicher Teil
- 5 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse öffentliche Vorlagen
- 6.1 Antrag der SPD-Fraktion - Einberufung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung einer bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Schulstandortplanung im südlichen Bereich des Landkreises Börde für die LB- und GB-Schulen sowie den Gemeinschaftsschulstandort Sülzetal
- 6.2 Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)
- 6.3 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde für das Geschäftsjahr 2019
- 6.4 Bestimmung eines dem Kreistag nicht angehörenden „übrigen weiteren Mitgliedes“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde
- 6.5 Berufung von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben - aus den im Landkreis Börde ansässigen Unternehmen und tätigen Wohlfahrtsverbänden
- 6.6 Berufung von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben - aus dem Kreis der Mitglieder des Kreistages
- 6.7 Stand der Vereinbarung - Gemeinschaftsschule „Johannes Gutenberg“ in Wolmirstedt
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 08.07.2020 - nichtöffentlicher Teil
- 9 nichtöffentliche Vorlagen
- 9.1 Vertragsangelegenheit
- 10 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 11 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 12 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 10.09.2020

gez. Stichnoth
Landrat

Die Sitzungen sind öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) werden Besuchergruppen nicht zugelassen. Ich bitte Einzelpersonen, um Infektionsrisiken für sich und andere auszuschließen, möglichst davon abzusehen, persönlich zu erscheinen. Einwohnerfragen können vorab schriftlich eingereicht werden. Besucherinnen und Besucher müssen vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname,

Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen.

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Börde vom 31.08.2020 ist der Plan der Haldenslebener Recycling- und Umweltdienst GmbH, Oesterbornbreite 6 in 39343 Erleben über die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I in der Gemarkung Erleben, Flur 2, Flurstücke: 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 194, 196, 39/26, 39/27 und 190/41 gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen versehen. Er enthält auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG für das Vorhaben. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes und einer Rechtsbehelfsbelehrung vom 21.09.2020 bis einschließlich 04.10.2020 in folgenden Dienstgebäuden und Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Verbandsgemeinde Flechtingen, Bauamt

Lindenplatz 11-15 in 39345 Flechtingen

während der Dienststunden

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Erleben

Breite Straße 2 in 39343 Erleben

während der Dienststunden

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Zimmer 202a

Triftstraße 9-10 in 39387 Oschersleben (Bode),

Mittwoch 12:00 – 18:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt.

Haldensleben, 01.09.2020

gez. Stichnoth
Landrat

Gemeinde Ausleben

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Gemeinde Ausleben

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S.116) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Vertreter und der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinderat und seinen Ausschüssen.
- (2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstausschlag für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und am Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der maßgebenden Einwohnerzahl (30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres) monatlich 900,00 Euro.
- (3) Übt ein ehrenamtlicher Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 2 KomEVO). Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unabhängig vom Zeitraum auch dann, wenn dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§ 12 Abs. 3 KomEVO).

§ 3

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung unter der Voraussetzung gezahlt, dass die Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat eingetreten ist.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird bis zur Höhe derjenigen des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters als Mitglied des

Gemeinderates werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4

Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 Euro.
- (2) Die Gemeinderäte erhalten Sitzungsgeld. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 KomEVO zu gewährenden Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauf folgenden Monats.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (5) Räte, die ausschließlich die elektronische Ratsarbeit nutzen, erhalten eine mtl. Entschädigung von 7,50 EUR für die Mitnutzung ihrer vorhandenen Technik.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Sie wird rückwirkend bezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 KomEVO).

§ 5

Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Gemeinderäten länger als 3 Monate unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Wegfall des Anspruches auf eine Aufwandsentschädigung i.S. des Abs. 1 wird durch Beschluss festgestellt.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Höchstsatz beträgt 19 Euro je Stunde.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale beträgt 16 Euro.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz beträgt 16 Euro.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.10.2020 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Ausleben Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 01.09.2014 tritt außer Kraft.

Ausleben, den 29.06.2020

Schmidt
Bürgermeister



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Landrat

Redaktion/Bezug Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de